

Organisationsvertrag & Vertrag über die Vermittlung eines Organisationsvertrages

zwischen

LB Lebenswerte Betreuungs GmbH

Name:

(in weiterer Folge LEBENSWERTE)

(im Folgenden: Personenbetreuerin)

Sonnwendgasse 23

Straße:

1100 Wien

Ort/PLZ:

I. Vertragsgegenstand

I.1. Vermittlung von Betreuungsverträgen

Die LEBENSWERTE vermittelt Betreuungsverträge sowie die Unterstützung der Personenbetreuerin bei der laufenden Vertragsabwicklung in Österreich.

I.2. Vermittlung von Organisationsverträgen

Die LEBENSWERTE vermittelt an Personenbetreuerin zudem Organisationsverträge mit Partneragenturen und bietet dabei umfassende Serviceleistungen für die Personenbetreuerin an.

II. Vertragsgrundlagen

II.1. LEBENSWERTE erklärt, das Gewerbe der Organisation von Personenbetreuungen bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und während des gesamten Leistungszeitraums nicht ruhend zu stellen.

II.2. LEBENSWERTE weist in Erfüllung seiner Aufklärungspflicht ausdrücklich darauf hin, dass die Personenbetreuerin spätestens beim Abschluss eines Betreuungsvertrages eine aktive Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Personenbetreuung in Österreich angemeldet haben muss und für die gesamte Vertragslaufzeit nicht ruhend stellen darf.

II.3. LEBENSWERTE hat vor Abschluss des Organisationsvertrages die Personenbetreuerin jedenfalls aufgeklärt über die zulässigen Tätigkeiten der Personenbetreuung, die von der Personenbetreuerin und LEBENSWERTE einzuhaltenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ergebenden Anforderungen, insbesondere über die dort genannten Mindestinhalte des Betreuungsvertrags.

II.4. Die Personenbetreuerin ist nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet und wird durch diesen Vertrag in keiner Weise in die Organisation von LEBENSWERTE eingegliedert. LEBENSWERTE übernimmt auch ausdrücklich kein Inkasso der Betreuungshonorare für die Personenbetreuerin.

II.5. Nimmt die Personenbetreuerin ein Anbot von LEBENSWERTE zum Abschluss eines Betreuungsvertrages bzw. eines Organisationsvertrages an, können bei nachträglichem Rücktritt vorvertragliche Schadenersatz-verpflichtungen gegenüber der zu betreuenden Person, der Partneragentur oder LEBENSWERTE entstehen.

III. Leistungen, bei Vermittlung von Betreuungsverträgen gem. I.1.

III.1 Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vermittlung von Betreuungsverträgen erbracht:

III.1.1. Vermittlung einer zu betreuenden Person

III.1.2. Erstmalige Erhebung und Dokumentation des Betreuungs- und Pflegebedarfs.

III.1.3. Überprüfung & Dokumentation der räumlichen Betreuungsgegebenheiten.

III.1.4. Einweisung der Personenbetreuerin bei der zu betreuenden Person

III.1.5. Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten im Betreuungsverhältnis vor Ort

III.1.6. Regelmäßige Qualitätssicherung durch eine anerkannte Fachpflegekraft vor Ort mind. 1x pro Quartal

III.1.7. Ersatzstellung bzw. Organisation einer Vertreterin bei (vorübergehendem) Ausfall der Personenbetreuerin

III.1.8. Dokumentation der für die Personenbetreuerin erbrachten Leistungen und deren Ausfolgung auf Anfrage.

III.2 Die unter III.1. genannten Leistungen, werden bei der Vermittlung von Organisationsverträgen von den jeweiligen Partneragenturen im Rahmen des vermittelten Organisationsvertrages übernommen.

IV. Leistungen, bei Vermittlung von Betreuungs- und Organisationsverträgen gem. I.1. und I.2.

IV.1. Durchführung des Bewerbungsprozesses

IV.1.1. Einholung und Überprüfung der Bewerbungsunterlagen

IV.1.2. First Check – Überprüfung

IV.1.3. Referenzüberprüfung

IV.1.4. Matching Kunden- und Betreuerprofil

IV.2. Organisatorische Unterstützung bei Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses

IV.2.1. Übermittlung eines Anbots zum Abschluss eines Betreuungsvertrages bzw. eines Organisationsvertrages

IV.2.2. Information über die gesetzlichen Anforderungen an die Personenbetreuung

IV.2.3. Aufklärung über die Grundlagen des Betreuungsvertrages

IV.2.4. Auf Wunsch die Unterstützung bei der Organisation eines Transportunternehmens.

IV.2.5. Durchführung der Anmeldung bei Gewerbebehörde/SVA/WKO

IV.3 Laufende Unterstützung bei aufrechter Betreuungsverhältnis

IV.3.1. **Personenbetreuer-Hotline** in den vorwiegenden PB-Sprachen (**01/8777482, Mo-Fr 08:30-16:30 Uhr**)

IV.3.2. Administrativer Online-Support (SVA/WKO/Finanzamt)

IV.3.3. Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen (Doku, Haushaltsbuch)

V. Die Pflichten der Personenbetreuerin

V.1. Die Personenbetreuerin übt während des Vertrages das Gewerbe der Personenbetreuung gemäß §§ 159f Gewerbeordnung aus. Sie erbringt – persönlich oder durch Vertreter – die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsleistungen. Die Personenbetreuerin darf nur Tätigkeiten lt. § 159 Gewerbeordnung und Tätigkeiten lt. § 3 b. § 15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. § 50 b Ärztegesetz unter Einhaltung bestimmter Regelungen durchführen.

V.2. Die Personenbetreuerin verpflichtet sich, sich etwaigen Änderungen im Gesundheitszustand oder Anforderungsprofil unverzüglich an die LEBENSWERTE mitzuteilen, insbesondere eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

V.3. Die Personenbetreuerin verpflichtet sich mit anderen in der Pflege und Betreuung, sowie in der Therapie involvierten Personen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Im Falle der Übertragung von ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten hat die Personenbetreuerin der anordnenden Person (Arzt und/oder diplomierte Fachkraft) unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere eine Veränderung des Zustandsbilds der betreuten Person.

V.4. Die Personenbetreuerin hat ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben und sich insbesondere an die Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung gemäß der auf Grund des § 69 Abs.2 Gewo vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erlassenen Verordnung, zu halten.

V.5. Die Personenbetreuerin verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr bei Ausübung ihrer Tätigkeit anvertrauten oder bekannt werdenden Angelegenheiten sowie dazu, keine Kundendaten weiterzugeben.

V.6. Die Personenbetreuerin wird aufgrund der vermittelten Betreuungs- bzw. Organisationsverträge selbstständig tätig. Steuer- und Abgabenerklärungen, auch für Sozialversicherungsbeiträge, erfolgen durch die Personenbetreuerin. Sämtliche Steuern und Abgaben der Personenbetreuerin, insbesondere die Einkommensteuer für von ihr vereinnahmte Entgelte aus der Personenbetreuung, Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Tätigkeit als Personenbetreuerin und Kammerbeiträge aufgrund der angemeldeten Gewerbes als selbstständige Personenbetreuerin werden von dieser getragen und abgeführt.

V.7. Die Personenbetreuerin verpflichtet sich zwecks Stellung eines Antrages/Ansuchens auf Zuschuss aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Stelle zur Herausgabe insbesondere folgender Nachweise und Dokumente:

- Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft jedenfalls auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit der Personenbetreuerin zumindest 48 Stunden wöchentlich beträgt,
- Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Anmeldung der Personenbetreuerin (sofern es sich um eine Personenbetreuerin aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist ein Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in diesem EU-Mitgliedsstaat sowie über die geleisteten Beiträge beizubringen,
- Meldezettel der Personenbetreuerin,
- Nachweises im Sinne des Bundespflegegesetzes, sofern vorhanden, über

- eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung zur Heimhilfe nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, entspricht und/oder
- die sachgerechte Betreuung der pflegebedürftigen Person in deren Privathaushalt (selbständig/ unselbständig) seit mindestens sechs Monaten nach den Erfordernissen des Förderwerbers und/oder
- eine Befugnis der Personenbetreuerin betreffend die Übertragung pflegerischer Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (§§ 3b oder 15 Abs 7) oder ärztlicher Tätigkeiten im Sinne des Ärztegesetzes (§ 50b), sofern sie nicht ohnehin als Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind.

VI. Vermittlungs- und Servicegebühr

VI.1. Für die Vermittlung von Betreuungsverträgen und den unter III. und IV. genannten Leistungen stellt LEBENSWERTE der Personenbetreuerin eine Gebühr von **7 Euro pro geleisteten Betreuungstag** in Rechnung. Die Personenbetreuerin verpflichtet sich, am Ende jedes Turnus umgehend eine Turnusmeldung an LEBENSWERTE zu senden, welche den Namen des Kunden, die Anzahl der Betreuungstage sowie das Anfangs- und Enddatum des jeweiligen Turnus enthält. Auf Basis dieser Turnusmeldung erstellt LEBENSWERTE eine Rechnung, welche der Personenbetreuerin per E-Mail übermittelt wird. Die Personenbetreuerin verpflichtet sich, den ausgewiesenen Betrag umgehend und unter Angabe der angegebenen Rechnungsnummer zu überweisen oder bar zu bezahlen. Wird die Turnusmeldung nicht innerhalb von 3 Tagen ab Beendigung des Turnus übermittelt, wird konkludent die Absolvierung des planmäßig vorgesehen Turnus als Grundlage für die Rechnung vereinbart und entsprechend verrechnet. Einzahlungen ohne Angabe der Rechnungsnummer gelten als nicht eingegangen. Sollte es zu Über- oder Vorauszahlungen kommen, werden die zu viel gezahlten Beträge anteilig rückerstattet.

VI.2. Für die Vermittlung der Organisationsverträge inklusive der Serviceleistungen unter IV. stellt LEBENSWERTE der Personenbetreuerin **5,00 Euro pro geleisteten Betreuungstag** in Rechnung. Zusätzlich übernimmt LEBENSWERTE das Inkasso im Rahmen der von den Partneragenturen erteilten Inkassovollmacht für die von den Partneragenturen erbrachten Leistungen in der Höhe von **2,00 Euro pro geleisteten Betreuungstag**.

VII. Haftung und Schadensersatz

VII.1. LEBENSWERTE haftet nicht dafür, erfolgreich Organisationsverträge mit Partneragenturen und/oder Betreuungsverträge an Personenbetreuerin zu vermitteln oder solche Verträge innerhalb bestimmter Fristen zu vermitteln.

VII.2. LEBENSWERTE haftet für eine gewissenhafte Auswahl der Partneragenturen, nicht aber für Schäden, welche durch ein rechtswidriges Verhalten der Partneragenturen entstehen.

VII.3. LEBENSWERTE haftet nicht für die Betreuungsleistung der Personenbetreuerin. Die Personenbetreuerin verpflichtet sich, eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung für sich abzuschließen.

VII.4. Die Personenbetreuerin haftet für alle Schäden, die aus einem vereinbarungswidrigen Verhalten, insbesondere einem verschuldeten verspäteten Antritt bei einer Betreuungsstelle oder einem gänzlichen Nichterscheinen zum vereinbarten Zeitpunkt entstehen. Davon eingeschlossen sind auch zusätzliche Kosten, die LEBENSWERTE oder einer Partneragentur durch ein derartiges Verhalten entstehen. Nimmt die Personenbetreuerin vor Abschluss dieses Vertrages ein Anbot zum Abschluss eines Betreuungsvertrages bzw. Organisationsvertrages an, haftet sie bei vereinbarungswidrigem Verhalten im Rahmen des vorvertraglichen Schadenersatzes.

VII.5. Die Parteien haften wechselseitig nur insoweit, als Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden. Ein Ersatz für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird dagegen ausgeschlossen. Ein Ersatz von entgangenem Gewinn oder von immateriellen Schäden wird wechselseitig jedenfalls ausgeschlossen.

VIII. Abwerbe- bzw. Selbsteintrittsverbot

LEBENSWERTE tritt als umfassender Ansprechpartner und Dienstleister sowohl für die Personenbetreuerinnen, als auch den Partneragenturen gegenüber auf. Die Personenbetreuerin und Partneragentur ist es deshalb während der laufenden Betreuung bis innerhalb eines Jahres nach der von der Partneragentur oder der Personenbetreuerin veranlassten Beendigung des Vermittlungsverhältnisses verboten, miteinander einen von LEBENSWERTE unabhängigen Organisationsvertrag über Personenbetreuung abzuschließen. Weiters ist es der Personenbetreuerin untersagt, das über den Vermittlungsvertrag mit LEBENSWERTE und Organisationsvertrag mit der Partneragentur erlangte Betreuungsverhältnis ohne einen aufrechten Vermittlungsvertrag mit LEBENSWERTE fortzuführen. Ohne entsprechendes schriftliches Einverständnis von LEBENSWERTE ist bei Zuwiderhandeln von der Personenbetreuerin eine pauschalierte Schadensersatz in Höhe von EUR 2.500,- zu bezahlen. In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der betroffenen Personenbetreuerin kann LEBENSWERTE das Abwerbeverbot aussetzen.

IX. Vertragsdauer und – beendigungsmodalitäten

Der Vertrag beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag endet jedenfalls mit dem Tod des Personenbetreuers und mit der Insolvenz oder Auflösung von LEBENSWERTE. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen jeweils unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

X. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung

Für die Daten Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Sowohl LEBENSWERTE als auch die Personenbetreuerin erheben und verarbeiten aufgrund der aus dem gegenständlichen Organisationsvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten Daten einer zu vermittelnden und betreuenden Person bzw. deren allfälligen Vertretung (und die von dieser allenfalls bekannt gegebenen Notfallkontakte). LEBENSWERTE und die Personenbetreuerin fungieren daher jeweils als Verantwortliche und zugleich Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO. In diesem Zusammenhang gelten die Begriffsdefinitionen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und wird der Verantwortliche nachfolgend auch als „verantwortliche Partei“ und der Auftragsverarbeiter nachfolgend auch als „auftragsverarbeitende Partei“ bezeichnet.

Gegenstand der Datenverarbeitung

Die Vereinbarung betrifft die jeweilige wechselseitige Verarbeitung der mit der Erfüllung der einzeln zu vereinbarenden Verpflichtungen einhergehenden Daten der in Frage kommenden zu betreuenden Person(en). Davon sind insbesondere auch gesundheitsbezogene, d.h. sensible Daten der zu betreuenden Person(en) umfasst.

Dauer der Datenverarbeitung

Eine Verarbeitung gemäß diesem Vertrag erfolgt befristet bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung des gegenständlichen Organisationsvertrages, spätestens jedoch bis zum Abschluss allenfalls mit der Vertragsbeendigung zusammenhängender und erforderlicher Nachbearbeitungen.

Ort der Datenverarbeitung

die Personenbetreuerin und das Vermittlungs-unternehmen erklären wechselseitig, dass sie die Datenverarbeitung ausschließlich innerhalb des EU- bzw. EWR Raumes durchführen, andernfalls sie in Kenntnis sind, dass bei einer Datenverarbeitung außerhalb, die erhöhten Schutzvorschriften gem. Art 44 ff DSGVO einzuhalten sind. Im Fall der Datenverarbeitung im EU- bzw. EWR- Ausland haben die Personenbetreuerin und LEBENSWERTE darüber hinaus den genauen Ort zu bestimmen und jene Gründe anzugeben, die eine dort etablierte Datenverarbeitung rechtfertigen.

Pflichten der Personenbetreuerin und LEBENSWERTE (nachfolgend kurz „Parteien“) in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter:

- Beide Parteien verpflichten sich für den Fall ihrer Tätigkeit als auftragsverarbeitende Partei, ausschließlich aufgrund von Weisungen der jeweils anderen, für die Daten verantwortlichen Partei und lediglich aufgrund der Verpflichtungen und Zwecke des gegenständlichen Vertrages, personenbezogene Daten zu verarbeiten und dabei sämtliche Datenschutzvorschriften einzuhalten.
- Sofern eine der Parteien als Auftragsverarbeiter eine Weisung der anderen Partei als Verantwortliche als rechtswidrig erachtet, hat sie diese hierüber umgehend schriftlich zu informieren.
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei unterstützt die jeweils verantwortliche Partei bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich der Wahrung ihrer Rechte. Sofern ein solcher Antrag an die auftragsverarbeitende Partei gerichtet wird, ist dieser umgehend an die verantwortliche Partei weiterzuleiten. Weiters erfolgt die Unterstützung gegenüber der verantwortlichen

Partei bei der Wahrnehmung der sie gem. Art 32 bis 36 DSGVO treffenden Pflichten, wovon insbesondere die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen, die Meldung von Datenschutzverletzungen sowie die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst sind.

- Nach Beendigung der Verarbeitung sowie auf Verlangen der jeweils verantwortlichen Partei hat die jeweils auftragsverarbeitende Partei die ihr vorliegenden personenbezogenen Daten zu löschen. Wenn die jeweils verantwortliche Partei dies verlangt, sind die personenbezogenen Daten an sie herauszugeben.
- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei verpflichtet sich dazu, die jeweils verantwortliche Partei über sämtliche Details zu informieren, welche benötigt werden, um die Einhaltung der gem. Art 28 DSGVO bestehenden Pflichten nachzuweisen. Zudem verpflichtet sich die jeweils auftragsverarbeitende Partei dazu, die jeweils verantwortliche Partei bei den von ihr vorzunehmenden Prüfungen zu unterstützen und ihr jederzeitige Einsichtnahme zu gewähren.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat ein schriftliches bzw. elektronisches Verzeichnis über alle Kategorien von im Auftrag der jeweils verantwortlichen Partei durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten gem. Art 30 Abs 2 DSGVO zu führen.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei verpflichtet sich dazu, bei Vorliegen der Bedingungen gem. Art 37 DSGVO (z.B. wenn die Kerntätigkeit der verantwortlichen Partei oder der auftragsverarbeitenden Partei in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht) einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei ist zur vertraulichen Behandlung der ihr gegenüber offengelegten bzw. ihr übermittelten oder sonst zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und Information verpflichtet. Ebenso sind die erlangten Kenntnisse der Verarbeitungsergebnisse von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit umfasst.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat sämtliche ihr zurechenbare Personen, welche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die jeweilige auftragsverarbeitende Partei fort.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen zu verpflichten, diese Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln, sofern eine derartige Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht. Zudem hat die jeweils auftragsverarbeitende Partei seine allfälligen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses (zb. Meldung an die Datenschutzbehörde bei irrtümlicher Versendung von Daten an einen falschen Empfänger) zu belehren.

Technische und organisatorische Maßnahmen betreffend die Sicherheit der Verarbeitung:

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei erklärt gegenüber der jeweils verantwortlichen Partei, alle gem. Art 32 DSGVO vorgesehenen, geeigneten, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus zu setzen.

- Die jeweils verantwortliche Partei ist über die gesetzten Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit durch die jeweils auftragsverarbeitende Partei zu informieren. Sie trifft die Pflicht, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der jeweils auftragsverarbeitenden Partei ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei ist dazu verpflichtet, die jeweils verantwortliche Partei bei der Errichtung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen (beispielsweise durch die Verwendung von für den Datenschutz geeigneten Kommunikationsmitteln).

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat insbesondere folgende technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen:

a. Kontrolle des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen, zB durch geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren oder Sicherheitspersonal;

b. Kontrolle des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen, zB durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern, Virtual Private Network (VPN) oder Protokollierung von Benutzeranmeldungen;

c. Kontrolle des Zugriffs auf Daten innerhalb des Systems, zB durch Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Netzsegmentierung, Teilzugriffsberechtigungen oder Protokollierung von Zugriffen;

d. Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten;

e. Klassifizierung von Daten als geheim, vertraulich, intern oder öffentlich;

f. Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Zerstörung oder des Verlusts von personenbezogenen Daten, zB durch Verwahrung in Tresor oder Sicherheitschränken, Speichernetzwerke, Software- und Hardwareschutz;

g. Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Datenübertragungen, zB durch Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), ISDN Wall, Content Filter für ein- und ausgehende Daten oder elektronische Signatur sowie verschließbare Transportbehälter;

h. Überprüfung, ob und durch wen personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind, zB durch Protokollierung, Verwendung von elektronischen Signaturen, Regelung der Zugriffsberechtigungen;

i. Trennung von Datenverarbeitungen zu unterschiedlichen Zwecken, zB durch die Verwendung getrennter Datenbanken oder der Trennung der Daten von allenfalls mehreren zu betreuenden Personen.

Die Heranziehung einer anderen Person bzw. Partei als Sub-Auftragsverarbeiter:

Sofern die jeweils auftragsverarbeitende Partei die Hinzuziehung eines anderen Sub-Auftragsverarbeiters beabsichtigt, hat sie die jeweils verantwortliche Partei schriftlich davon zu verständigen. Die Verständigung hat rechtzeitig vorab zu erfolgen, sodass die jeweils verantwortliche Partei die Möglichkeit eines Einspruches gegen die beabsichtigte Änderung wahrnehmen kann.

Der Sub-Auftragsverarbeiter wird ausschließlich aufgrund des zwischen ihm und der jeweils auftragsverarbeitenden Partei gem Art 28 Abs 4 DSGVO abzuschließenden Vertrages tätig. Dem Sub-Auftragsverarbeiter sind dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, welche für die jeweils auftragsverarbeitende Partei nach dem gegenständlichen Organisationsvertrag gelten. Die jeweils auftragsverarbeitende Partei haftet gegenüber der jeweils verantwortlichen Partei für den Fall, dass der Sub-Auftragsverarbeiter die ihm obliegenden Datenschutzpflichten nicht ordnungsgemäß wahrnimmt.

Haftung:

Die Personenbetreuerin und LEBENSWERTE verpflichten sich jeweils in ihrer Funktion als auftragsverarbeitende Partei gegenüber der jeweils anderen verantwortlichen Partei, diese von allen Ansprüchen, welche mit oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, schad- und klaglos zu halten.

Einverständniserklärung

LEBENSWERTE und auch die Personenbetreuerin erklären jeweils ausdrücklich, mit der automationsunterstützten Erfassung, Bearbeitung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag u.a. zwecks Erledigung von Behördenverfahren, Stellung eines Antrags auf Zuschuss einer 24-Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung einverstanden zu sein.

LEBENSWERTE und die Personenbetreuerin nehmen darüber hinaus die wechselseitigen Datenschutzerklärung zustimmend zur Kenntnis.

XI. Schlussbestimmung

XI.1. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen von der Schriftform ist in jedem Fall unzulässig. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig oder nicht durchführbar sein, wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle dieser nichtigen Bestimmung ist eine Ersatzregelung neu zu verhandeln und ein Konsens zu suchen, sodass der Absicht der Vertragsparteien hinsichtlich des ursprünglich angestrebten Regelungszwecks möglichst Rechnung getragen wird. Fehlen ausdrückliche Regelungen, gelten die jeweiligen Bestimmungen des ABGB über Werkverträge, sofern sie nicht im Widerspruch mit einer vertraglichen Regelung stehen.

XI.2. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Wien als Gerichtsstand vereinbart. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Datum:

Datum:

LEBENSWERTE

Personenbetreuerin